

RS OGH 1997/11/22 54R371/97s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1997

Norm

ABGB §339

ZPO §235 Abs3

Rechtssatz

Auch gegen die Einwendungen des Gegners ist die Klagsänderung von einer Besitzstörungsklage in eine Unterlassungsklage zuzulassen, wenn damit keine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung zu besorgen ist. Daß das Besitzstörungsbegehren (z.B. wegen Verfristung) abweisungsreif wäre, spricht alleine noch nicht gegen die Zulässigkeit der Klagsänderung.

Entscheidungstexte

- 54 R 371/97s
Entscheidungstext LG Salzburg 22.11.1997 54 R 371/97s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:1997:RSA0000017

Dokumentnummer

JJR_19971122_LG00569_05400R00371_97S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at